



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Verordnung
über das amtliche Informationsblatt zu
Gemeindewahlen nach dem
Mehrheitswahlverfahren

vom 3. September 2019

Der Stadtrat, gestützt auf § 27 lit. a Abs. 6 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981, beschliesst:¹

§ 1 Versand an die Stimmberechtigten

Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 62. Tag vor dem Wahlgang der Stadtverwaltung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte zum Mehrheitswahlverfahren als Wahlvorschlag gemeldet worden sind.²

§ 2 Inhalt

Das amtliche Informationsblatt enthält:

- a. Die Bezeichnung des Wahlvorschlages.
- b. die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit den zusätzlichen Angaben zur jeweiligen Person gemäss dem Wahlvorschlag und gegebenenfalls den Hinweis "bisher".
- c. einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen.

§ 3 Zuständigkeit

Das amtliche Informationsblatt wird durch die Stadtverwaltung erstellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft

Laufen, 6. September 2019

Stadtrat Laufen

Präsident: Stadtverwalter

sig. Alexander Imhof sig. Walter Ziltener

¹ Änderung Stadtratsbeschluss 283 vom 21. August 2023 per sofort in Kraft

² Änderung Stadtratsbeschluss 283 vom 21. August 2023 per sofort in Kraft